Anno 1795. Nro. 32.

Münſte risches Intelli genzblatt.

Mit Kuhrfürſtlich gnädigſtem Privilegio.

Dienſtag, den 21. April.

I. Landesherrliche Verordnung.

§. 1.

Um dem allenfalls eintretenden Mangel an Fourage vorzubeugen, wird Namens Sr. Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Kölln, Fürſtbiſchofs zu Münſter ꝛc Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, die Ausfuhr von Heu und Stroh aus hieſigem Hochſtifte vom Tage der Verkündigung bis auf anderweite gnädigſte Verfügung allgemein verboten.

§. 2. Zugleich werden die im 3ten bis 12ten §. Unſers gnädigſten Edikts vom 30ſten Jänner dieſes Jahrs wegen verbotener Ausfuhr von Frucht und Mehl erwähnten Strafen und Verordnungen auf gegenwärtiges Verbot erſtrecket, jedoch die im 6ten § beſtimmten Strafen dahin geändert: daß derjenige, welcher ein Fuder mit Fourage mit ſeinen Pferden außer Landes gefahren hat, in zehn Rthlr., der Knecht, welcher ſich dazu hat brauchen laſſen, in zwey Rthlr., und derjenige, der es außer Landes ſchaffet, in zehn Rthlr. Strafe verfallen ſeyn ſolle.

§. 3. Ferner wird den ſämtlichen Beamten, Richtern, Obrigkeiten, Vögten und Führern, auch allen andern, welchen es angeht, gnädigſt aufgegeben, darauf, daß Unſerm gegenwärtigen Edikte ſowohl, als der gemeldten Verordnung vom 30ſten Jänner genaueſt nachgelebt werde, ſorgfältigſt zu achten. — Auch wird überhaupt jeder, den es betrifft, hierdurch nochmals angewieſen, dieſe letztgemeldete Verordnung ſo gewiß zu befolgen, als widrigenfalls die auf einen Contraventionsfall beſtimmten Strafen unausbleiblich werden vollzogen werden.

Damit dieſe gnädigſte Verordnung allgemein bekannt werde, ſoll ſie gedruckt, dem Intelligenzblatt eingerückt, auch an den gewöhnlichen Orten verkündiget, und angeſchlagen werden.

Urkund Kuhrfürſtlichen geheimen Kanzley-Inſiegels, und der Vidimation. Münſter den 12. April 1795.

(L. S.) Vt. von Landsberg.

C. B. Münſterman.

I. Citationes Edictales.

Nachdem bey Eines Hochwürdigen Domkapitels Domküsterey-Lehnkammer im Jahr 1724 das von selbiger Lehnkammer relevirende Lehn (das Erbe Buschfeld im K. Hoetmar genannt) zwischen den ad effectum agendi darmit ex nova gratia belehnten Hrn. Grafen von Nesselrode als Klägern, und den die Succession in solches Lehn nachsuchenden Hrn. Christoph Wilhelm von Wiedenbrück zum Loe als Beklagten, zur gerichtlichen Contestation gekommen, auch daselbst unter andern am 12ten April 1731 ein Bescheid ergangen, mittels wessen auf an Seiten dieses Beklagten nicht erfolgter genugsamen Gelebung successive ergangener Bescheider, und Amtshalber zuvordrist zu Recht erkläret, daß ex personis weyl. die Herren Gebrüder respee Dechant und Obrister von Wiedenbrück, auch des Herrn Beklagten Herr Vater sel. sich des streitigen Lehnstücks wegen nicht der Gebühr gesuchter Investitur verlustig gemacht, dem klagerischen Agenten Steverman aber, wie nicht dieses als ein altes ex pacto & providentia behuf des primi Acquirentis männlicher Descendenz verliehenes Feudum rechtlicher Anleitung nach vielmehr dem Herrn Beklagten als Agnaten, als dem Domino directo heimgefallen, mithin ihm tempus petendi investituram, ehe und bevor die oblauts Declaratorie-Urtel ergangen, oder er Herr Beklagter das vorhin per agnatos proximiores genossenes Lehn in Besitz genommen, angefangen zu laufen, auch warum allenfalls nicht das, vermöge gegenseits unterm 21sten Julii 1730 übergebener Beylage sub F durch den obermähnten Heren Obrist von Wiedenbrück zugleich in Behuf des Herrn Beklagten geschehenes und angenommenes Gesuch pro nova Investitura in beylaufenden Umständen diesem zum Vortheil angedeihen müsse, sich specialius und rechtsgründlicher vernehmen zu lassen auferlegt; darauf Beklagter zwar zum Officialatgerichte appelliret, und processus erhalten, nicht minder nach daselbst ergangener Confirmatoria fernerweit zum höchstpreißlichen Reichskammergericht appellirt, auch allda processus erhalten; jedannoch nachdem der nachhero statt des Herrn Grafen v. Nesselrode mit dem Lehne Buschfeld hinwieder belehnte Freyherr Clemens Lotharius von Fürstenberg zu Wetzlar zur Sache erschienen, am 21sten März 1794 daselbst Sententia desertoria ergangen; dahero Anwald des anjetzo belehnten Reichsfreyherrn Friedrich Leopold v. Fürstenberg wider den Herrn Christoph Wilhelm von Wiedenbrück, und allenfalls dessen lehnsfähige Kinder und Erben (deren Aufenthalt und Namen seinem Hrn. Principalen ohnbekannt) Edictales resumendi litem & constituendi novum Procuratorem gebethen, auch am 9ten Julius resp. 16ten December 1794 in der Maaß erhalten, daß im Erscheinungsfall dem neu angeordneten von Wiedenbrückschen Prokuratoren nicht allein sich auf die beym Lehnverfolg am 23sten May 1731 ex parte von Nesselrode übergebene Paritionsschrift, sondern auch auf den am 16ten December 1794 an Seiten von Fürstenberg übergebenen nähern Vortrag vernehmen zu lassen, nicht minder die am 21sten Junius 1730 ex parte von Wiedenbrück übergebene, am 3ten März 1733 aber laut Reversalis vom Lehns-Protokoll zurückgenommene Original-Anlagen sub A bis F zum Verfolg zu reproduciren, hingegen dem von Fürstenbergschen Anwald die erkannte Ladung bewandten Umständen nach statt der gewöhnlichen Insinuation vorgeschlagener massen zu drey malen durch das hiesige Intelligenzblatt, die Frankfurter Reichspostamtszeitung und das Arensbergsche Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen, aufgegeben worden.

Als wird von gemeldter Domküsterey Lehnkammer wegen des Christoph Wilhelm von Wiedenbrück zum Loe allenfalls dessen Lehnsfähige Kinder und Erben hiemit abgeladen, und ernstlich ermahnt, um in Zeit zweyer Monaten nach Publikation dieses bey vorgedachter Domküsterey Lehnkammer durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald (worzu ihnen die Domkapitularischen Prokuratoren Meyer, Farwick und Bauerschäffer in Vorschlag gebracht werden) zu erscheinen, fort diese remittirte Sache in ihrem bisherigen Stande wieder zu reassumiren, einen oder mehrere Anwälde zur Sache zu konstituiren, auch ihre zur Sache etwa habende Nothdurft

zu verhandeln, in ſpecie aber ſich auf die zur Gelebung des Beſcheides vom 12ten April 1731 an Seiten von Neſſelrode und von Fürſtenberg am 23ſten May 1731 reſp. 16ten December 1794 eingekommene Paritiones und Handlungen, deren und übriger bey Nachſuchung der Edictalium übergebenen von Fürſtenbergſchen Vorſtellungen und Anlagen Einſicht ihm beym Protokoll zu nehmen geſtattet wird, vernehmen zu laſſen, obgemeldte vom Verfolg zurückerhaltene Anlagen ſub A bis F zu reproduciren, dazu der Sachen ſamt allen ihren Gerichtstagen und Terminen bis zum endlichen Beſchluß und Urtel ab- und auszuwarten, mit der Verwarnung; ſie kommen u erſcheinen, thun ſolches alsdann alſo oder nicht, daß nichts deſtoweniger auf ferners förmliches Anrufen wider ſie, was ſich rechtlicher Ordnung nach gebührt, weiters ertheilt und verfahren werden ſoll, wornach ſie ſich zu richten. Gegeben Münſter unter der Domküſterey-Lehnkammer-Inſiegel, und meines Secretarii feudalis Unterſchrift am 6. April 1795.

(L. S.) In Fidem
F. C. Meiteler, Curiæ feudalis Secret.

Demnach der Kaufhändler Antony de Bye dahier aufm Bispinghof wohnhaft, nunmehr ad Solennia diſcuſſionis zugelaſſen, und dieſelbe wirklich abgeſtattet hat; als werden aus Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officials alle und jede Gläubiger des beſagten de Bye hiemit ein für dreymal edictaliter citirt und abgeladen, um binnen einer peremptoriſchen Friſt von 6 Wochen nach Bekanntmachung dieſes bey hieſigem geiſtlichen Hofgericht durch genugſam bevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen, und ihre an erwähnten Diſcuſſus und deſſen Gütern habende Anſprüche und Forderungen zu proponiren, auch gehörig, und unter der Verwarnung zu rechtfertigen, daß ihnen anſonſt ein ewiges Stillſchweigen eingebunden werden ſoll. Münſter den 24. Febr. 1795. Woldering, Act.

Aus Befehl des Hochfürſtl. Münſteriſ. Hrn. Grafen zur Sandwelle Dokt. Dockhoff werden alle und jede Gläubiger der Diskutientinn Anne Chriſtine Beckers Wittib Bernd Engbering Dorfs Legden zum 3ten und letzten mal auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieſes, wenn alsdann ein Gerichtstag, ſonſt aber am darauf nächſtfolgenden Morgens 10 Uhr anhero vor Gericht edictaliter geladen, um alsdann ſelbſt oder durch bevollmächtigte Anwälde ihre etwa an vorbeſagte Diskutientinn habende Spruch- und Forderungen bey Strafe ewigen Stillſchweigens gehörig zu proponiren und zu rechtfertigen. Geben Horſtmar den 14. April 1795.

Hülsköttter, ſubſt. Grſchbr.

III. Geſtohlene Sachen.

Dem Küſtern Hille zu Hiltrup ſind in der Nacht vom 15. auf den 16ten dieſes zwey Immen mit den Körben aus dem Bienenhauſe entwendet. Wer den Thäter anzeigen kann, dem wird die ediktmäßige Belohnung zugeſichert. Münſter den 18. April 1795.

Gogericht Backenfeld.

Am 25ſten März l. J. iſt die alte Wittib Kötterinn Lücker K. Ochtrup gewahr worden, daß ihr aus einer Tonne, welche ſie im Pferdemiſt auf ihrem Hofe vergraben, 40 Ellen ſchmal Leinwand, 34 Stücke Garn, ein ſilberner Ring und ein ſilbernes Kreuz, dann aus ihrem Backofen 4 Scheffelsbröde entwendet worden ſind.

In der Nacht vom 28. auf den 29ſten März ſind dem Schulzen Hillert K. Horſtmar Br. Schagern von ſeinem Speicher mittels Anſetzung einer Leiter und Erbrechung der ſteinernen Wand ungefähr 8 Scheffel Weizen und 2 neue Säcke entwendet worden.

In der Nacht vom 4. auf den 5ten April ſind dem Zellern Helmert K. Heeck Bauerſch. Ahle aus ſeinem Speicher 11 Swarzbröde, 5 bis 6 Scheffel Erdäpfel, und ein halb Malter braunen Haber entwendet.

In der Nacht vom 12. auf den 13ten April iſt dem Zell. Henfert K. Legden Beickeler Br. mittels Aushakung der Seitenthür aus ſeinem Hauſe ein kupferner Keſſel, 8 Eimer groß, ſodann in nämlicher Nacht aus ſeinem Bienenſchauer ein Bienenſtock entwendet worden.

Wer von dieſen verſchiedenen Diebſtälen dem Gogerichte zur Sandwelle glaubhafte

Anzeige geben kann, dem wird unter Verschweigung seines Namens die ediktmäßige Belohnung versprochen. Signat. Horstmar den 14. April 1795.

Hülskötter; Act. subst.

Des Zellers Ardesches Knecht Joh. Henrich Reining sind am 24sten März l. J. Morgens aus dessen Schrein, worin er den Schlüssel steckend vergessen, a) zwey seidene Tücher, als ein rother und ein schwarzer, b) zwey blaue Taschentücher, c) ein silberner Hemdsknopf, d) ein Paar hellblaue bereits belegt gewesene Strümpfe, und e) ein Rumpf von Damast mit rothen, gelben und blauen Streifen entwendet worden.

Imgleichen ist Joh. Bernd Mercker Knecht bey Zellern Busch Kirspels Horstmar am 3ten April Vormittags 11 Uhr gewahr worden, daß ihm aus seiner auf dem Bühn stehenden Kiste, worzu der Schlüssel in seinem Rocke befindlich gewesen, auch daselbst wieder vorgefunden worden, 2½ Rthl. an Gelde, und zwey seidene Tücher entwendet worden.

Ferner ist dem hiesigen Bürger Joh. Herm. Ostendorff am 10ten April Abends aus seiner Küche ein kupferner Kessel, worauf oben auf dem Deckel ein messingener Knopf von ungefähr 2 Kanne groß, entwendet worden.

Noch ist dem Uhlenkötter K. Leer Bauersch. Alst in der Nacht vom 13. auf den 14ten April vermittels Losziehung der Fensterklappe aus der Kammer ein halbgeschlissenes bomseidenes Oberbett mit blauen Streifen und zu 4 Bahnen groß, nebst 2 Bettetücher ohne Zeichen; auch aus einem Schrein in der Kammer noch ein weisses Bettetuch, und ein Paar Frauen-Vormauen entwendet worden. Wer von obigen Diebstälen dem hiesigen Gerichte glaubhafte Anzeige geben kann, dem wird die ediktmäßige Belohnung zugesichert.

Lohe, Grschbr.

In der Nacht vom 11. auf den 12ten dieses ist dem Köttern Voß K. Laer aus seinem Hause aus der Küche entwendet: zehn Scheffel Saatgerste mit zween Säcken; wer davon den Thäter glaubhaft anzeigen kann, dem wird nebst Verschweigung seines Namens die ediktmäßige Belohnung zugesichert. Laer den 15. April 1795. Gogericht Rüschau.

IV. Vermischte Nachrichten.

Diejenige, welche zu einer beym Kontingents-Bataillon erledigten Kompagnie-Chirurgenstelle Lust und Fähigkeit haben, können sich am Mittwoch den 29sten dieses Monats Morgens halb eilf Uhr beym Medizinalrathe zur Prüfung stellen. Münster den 15. April 1795. Beschlossen im hiesigen Medizinalrathe.

Die Hochfürstliche Fischerey auf der Aa dahier, welche der Kaufhändler Beyerle dermalen in Pacht hat, und am 18ten May pachtlos seyn wird, soll am 1sten May Vormittags 11 Uhr hinwieder mit dem Meistgeboth verpachtet werden. Die hierzu Lusttragende können sich alsdann bey der Hochfürstlichen Hofkammer einfinden.

Da von verschiedenen im Kirspel St. Lamberti ausserhalb Münster vor Egidii, Ludgeri und Servatii Thor belegenen Gärten, ländereyen u. freyen Grundstücken die Grundsteuer noch nicht entrichtet ist, so werden diejenige, welche die Grundsteuer noch nicht gezahlet haben, hierdurch erinnert, mir selbige vor dem 26sten April einzuliefern, wenn sie sich der Strafe des Quadrupli entziehen wollen; und dient zu jedermanns Wissenschaft, daß der befreyete sowohl als der schatzbare Eigenthümer solcher Grundstücken, woraus directe keine Schatzung gezahlt wird, die Grundsteuer zahlen müße. B. Lohkampff, Rec.

Donnerstag den 30sten laufenden Monats April Nachmittags 2 Uhr soll das an St. Mauritz Thor obhandenes Amtmanneyhaus des Hospitals ad St. Antonium mit den dabey gelegenen dreyen Gärten auf hiesiger Stadt-Winterrathsstube dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden; die zum Ankauf Lusttragende belieben alsdann daselbst sich einzufinden, und können die Bedingnissen vorhero im Stadtsekretariat vernehmen. Beschlossen Münster in der Rathsversammlung den 20. April 1795.

Ex Commissione Senatus
Meiteler, Secret.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münſteriſchen Intelligenzblatt
Nro. 32. 1795.

Der franzöſiſche Sprachmeiſter, welcher im Intelligenzblatte vom 7ten dieſes den Liebhabern der franzöſiſchen Sprache bekannt gemacht hat, daß er nicht allein einzelne, ſondern auch gemeinſchaftliche Lectionen in derſelben Sprache in dieſer Stadt giebt, kündigt auch dem geehrten Publikum an, daß er auch Unterricht geben kann in der Geographie, Rechenkunſt und im Schreiben nach den Verhältniſſen und andern Grundſätzen der beſten Lehrer im Schreiben zu dieſer Zeit.

Was ſeine franzöſiſche Sprachlehre betrifft, hat er einen beſondern Plan neulich vollkommen entworfen, um die meiſten Schwierigkeiten abzuſondern, welche dies Studieren gewönlich denjenigen ekelhaft machen, welche die lateiniſche Sprache nicht verſtehen, und die ihnen eigene Sprache ohne grammatiſche Regeln ſprechen. Da er nun das Studieren dieſer Sprache erleichtern will, die ſo verbreitet iſt in ganz Europa, ſo geliebt in Deutſchland; ſo will er eine beſondere Methode mit Liebhabern beobachten, die keinen Unterricht in der lateiniſchen Sprache erhalten haben, wofür er vorzüglich in ſeinem Plane die vornehmſten grammatiſchen Grundſätze des gelehrten deutſchen Grammaire Adelung beobachtet hat.

Für Perſonen, welche Franzöſiſch reden, und willens ſind, ſich die Vollkommenheit in dieſer Sprache zu verſchaffen, die man nur gewöhnlich durch eine lang fortwährende Unterhaltung mit den Franzoſen erhält, hat er die beſten Grundſätze aus den berühmteſten Autoren geſammelt, unter andern aus dem Reſtaut, Wailly, Chambaud, wovon der letzte in England ſehr berühmt iſt. Liebhaber belieben ſich beym Intell. Komt zu melden.

Gegen künftigen Michaeli wird ein Hofmeiſter (wozu vorzüglich ein bereits im geiſtlichen Stande ſich befindender fähiger junger Mann gewünſcht wird) geſucht, und kann die fernere Nachfrage an dem Hauſe des Herrn Obermarſchalls von Schmiſing geſchehen.

Ein jeder, der Nachricht von dem Aufenthaltsorte des Herrn Thiberghien le Pers aus Tourcoing im franzöſiſchen Flandern hat, wird gebethen, ſelbige dem Intellig. Komt. gefälligſt zukommen zu laſſen, weil allda Briefe von Wichtigkeit für ſelben vorhanden ſind.

Chacun, qui ſoit des nouvelles de la demeure actuelle de Mr. Thiberghien le Pers de Tourcoing en Flandre françoiſe eſt prié d'en donner Avis au Bureau de la Gazette de Munſter, on il y a des lettres d'importance pour lui.

Un Maitre d'Ecriture en différents caractéres, mais ſurtout en beaux caractéres françois d'aprés les meilleurs maittes, ſe propoſe d'en donner des Leçons en cette ville. S'addreſſer au bureau de la Gazette.

Unterzeichneter macht allen Kauf- und Handelsleuten, beſonders denjenigen, welche ihre Waaren bisher an ſeinen nunmehro verſtorbenen Schwiegervater, den Spediteur B. W. Leusmann in Rheine addreſſirt, bekannt, daß er hinführo die Spedition der Waaren übernehme; er empfiehlt ſich ihnen freundlichſt, und verſpricht die prompteſte Beförderung aller Waaren, die man unter der Firma: Joh. Herm. Nadorff, an ihm abſchicken wolle. Rheine im Hochſtift Münſter den 13. April 1795. Joh. Herm. Nadorff.

Une Perſonne, qui enſeigne les langues aux ſourds & muëts de naiſſance, voudroit trouver des Eleves. S'addreſſer au Bureau de cette feuille en affranchiſſant les lettres.

Bey J. W. Winkelſett auf der Frauenſtraße iſt zu haben beſte Sorte braune und grüne Oelſeife, oſtindiſcher Arack, alter Jamaika

Rum, Citronen, auch Levantischer oder Mocha Kaffee in bester Güte und billigstem Preise.

Bey mir ist braune Seife zu haben, Pfund- und Faßweise, unter andern auch gute Heringe, Eidammer Käse, Schunken und Provence Oel. J. H. Neuhaus in Ueberw.

Bey mir ist wiederum ächter neuer Braunschweiger Hopfen angekommen, und im billigen Preise zu haben.

Ludwig Paul ohnweit dem Fraterhause in Ueberwasser.

Das auf der Neubrückenstraße nächst der Schule belegene, dem Herrn Obermarschall Freyherrn von Schmising zugehörige Haus nebst Remise, Stallung und Garten steht gegenwärtig zu verheuren.

Une maison apartenente à Monsieur le grand Marechal le Baron de Schmising dans la Rüe Neubrückerstraise, y compris les remises, Ecuries & Jardin est à louer dès a prèsent.

Das Haus auf der Königstraße Nro. 262 wird den 10ten May heuerlos, und ist auf sichere Jahre, oder auch an einen Fremden auf einen oder mehrere Monate zu vermieten. Das Intell. Komt. giebt Anweisung.

Es wird von einer Herrschaft ein Bedienter, der entweder ein Schreiner oder Schneider ist, in Dienste verlangt. Sollte aber allenfalls ein Bedienter sich finden, der schon mehreren Herrschaften gedient, und mit guten Zeugnissen seines Wohlverhaltens versehen ist, kann auch gleich antreten. Das Intell. Komt. giebt Nachricht.

Landeslotterie-Sachen.

Die Ziehung der 4ten und letzten Klasse hiesiger 46sten Lotterie wird am Dienstag den 28sten dieses Monats April Morgens gegen 9 Uhr gewöhnlicher maßen den Anfang haben; und werden die Ziehungslisten Bogenweise um den andern Tag, und also der erste Bogen am 30sten dieses, allemal Morgens gegen 9 Uhr, ausgetheilt werden.

Vermischte Neuigkeiten.

Aus dem Brandenburgischen, vom 7. April.

Man will es mit Gewißheit behaupten, daß die französische Generalität der preußischen Armee den Waffenstillstand habe antragen lassen, und daß zu dem Endzwecke alle Neckerey eingestellt worden. Der Generalfeldmarschall von Möllendorf soll es bereits dem Könige angezeigt haben, und man erwartet nun den Erfolg von dieser Begebenheit. Der noch zur Zeit in Berlin anwesende Prinz Heinrich läßt sich das Friedensgeschäft noch immer äusserst angelegen seyn, und beschäftigt sich mit einer unermüdeten Korrespondenz. Das, was den eigentlichen Frieden noch zur Zeit erschwert, sollen Hollands Angelegenheiten und die Wiederherstellung der Erbstatthalterschen Würde seyn.

Basel, vom 8. April.

Heute haben der französische und preußische Gesandte öffentlich dem Stand Basel den zwischen diesen beyden Mächten geschlossenen Frieden in aller Form bekannt gemacht. Die Unterzeichnung geschahe am 5ten dieses gegen 5 Uhr Abends von gedachten Gesandten, und in der Nacht darauf ist der königl. preußische Obristlieutenant von Meyering von hier abgereiset, um nach Berlin die Nachricht zu überbringen. Diese geschwinde Beendigung des Friedensgeschäfts sieht man als eine Folge des muthigen und kraftvollen Benehmens des Konvents bey der letztern Unruhe an. Die wesentlichen Punkte des Friedens sollen seyn: Preussen erkennt Frankreich als freye Republik an, zieht alle seine Truppen in das Innere seines Landes zurück, und wird der Vermittler aller derjenigen Reichsständen, die mit Frankreich Frieden machen wollen. Die von den Franzosen eroberte Länder am Rheinstrom bleiben ihnen vorläufig, bis bey einem allgemeinen Frieden die genauen Verhältnisse und Gränzen bestimmt werden können. Die beyderseitigen Gefangenen werden gleich und ohne Entschädigung auf freyen Fuß gesetzt.

Donaustrom, vom 13. April.

Der dänische Gesandte zu Warschau soll erklärt haben, daß er auf Befehl seines Hofes seinen Gesandtschaftsposten in Warschau nicht verlassen dürfe, und daß Dännemark bey der Theilung von Pohlen nicht gleichgültig seyn könne. Schweden und die Pforte sollen ähnliche Gesinnungen hegen, und ein vierter Hof ihnen beyzustehen entschlossen seyn.

Basel, den 5. April.

Die bisher hier gepflogenen diplomatischen Unterhandlungen haben seit kurzem eine Wendung genommen, welche den günstigsten Ausgang erwarten läßt. Vorläufig, und bis durch einen allgemeinen Frieden die tiefen Wunden, welche dieser unselige Krieg der Menschheit geschlagen hat, geheilt werden, kann ich Sie von dem erfolgten Abschlusse eines Friedens zwischen der Republik Frankreich auf der einen, dem Könige von Preußen und dem deutschen Reiche auf der andern Seite, benachrichten. Es sind bereits Eilboten nach Berlin und Paris abgegangen, um den Traktat zur Ratification zu überbringen. Die Punkte, worauf er abgeschlossen worden ist, sind noch nicht bekannt, vermuthlich weil es politische Rücksichten widerrathen. Man fügt hinzu, daß der Kurfürst von Kölln zur Beendigung dieses großen Werks vieles beygetragen habe. So viel ist wenigstens gewiß, daß der ehemalige kurkölnische Gesandte in Frankreich, Graf von Belderbusch, nachdem er sich einige Monate hier aufgehalten hat, mit geheimen Aufträgen nach Paris abgegangen ist.

Wesel, den 18 April.

Nie hätte wohl die Nachricht von dem abgeschlossenen Frieden zu einer für unsere Landsleute jenseit des Rheins erwünschtern Zeit eintreffen können, als es gegenwärtig geschehen ist. Denn so wenig sie auch im Ganzen über das persönliche Betragen der Franzosen zu klagen hatten, so wurde ihnen doch die Last des Krieges immer drückender. Der Termin zur Berichtigung der Kontributionen war erschienen; sie sollten nicht nur bezahlt, sondern auch einigen neuern Requisitionen Gnüge geleistet werden. Man hatte eine Lieferung von 1000 Stück Ochsen und 150,000 Korten Holz (jede zu 700 Scheitern oder Verseln) verlangt. Schon waren am 16 dieses mehrere Deputirte des Adels und der Geistlichkeit der Provinz Cleve versammelt, um den Ueberrest der ihnen abgeforderten sehr schweren Kontribution — als wozu der letzte Termin bereits Tages zuvor verflossen war — zu entrichten. Auch wurde die wirkliche Auszahlung nur durch die Abwesenheit des dazu angeordneten Empfängers Frandet noch einigermaßen verzögert, als nachstehende Notification des so verdienstvollen Rittmeisters von Uklanski — dessen patriotische Wachsamkeit schon vorher vieles Gute bewirkt, und den Landeigenthümern beträchtliche Summen gerettet hatte — im letzten Augenblicke eintraf:

„Den französischen Nationalagenten wird von Seiten der preußischen Vorposten bekannt gemacht, wie man sich durch die Traktaten zu Basel dahin vereinigt habe, daß die Franzosen in den Provinzen Sr. Majestät des Königs von Preußen aller Requisitionen, es sey in Geld oder in Früchten, Lebensmitteln und Fourage, entsagen. Se. Excellenz der Feldmarschall von Möllendorf ist bereits mit dem General en Chef der Nordarmee Moreau in Briefwechsel begriffen, um alle Schwierigkeiten, die sich hierbey vielleicht noch finden könnten, zu entfernen; auch sind schon von beyden Theilen Kommissarien, mit nöthigen Vollmachten versehen, ernennt worden.„

Indem ich die Ehre habe, Ihnen vorstehendes zu melden, ersuche ich Sie zugleich, der armen Einwohner zu schonen und alle bereits angeordnete Kontributionen, welche mit dem seit einiger Zeit statt habenden guten Vernehmen schlechterdings unvereinbar sind, einzustellen. Bey fernerweiten Unterhandlungen werde ich mich auf gegenwärtige Notification beziehen, und ich glaube, daß Sie unter diesen Umständen sogleich alle bereits ausgeschriebenen Requisitionen oder angeordneten Kontributionen von Rechtswegen aussetzen können.„ Rees, den 14. Apr. 1795.

An den Administrator des Kanton Xanten, Herrn von Forell zu Cleve.

Uklanski, Rittmeister von Köhler Husaren u. Kommandant der Vorposten zu Rees.

Durch einen Trompeter.

Unmittelbar darauf erschien auch folgendes Handbillet vom General Lefevre, an den Nationalagenten, Bürger Malraison:

„Der am 16. dieses (nämlich des Monats Germinal, oder den 5. April) zwischen Preußen und Frankreich geschlossene Friede wird allem feindlichen Verfahren ein Ende machen. („terminera toutes les affaires.")

Unterzeichnet: Lefevre.

Für gleichlautende Abschrift:

Bourgignon.

Am 14. dieses hat endlich General Moreau folgendes Schreiben erlassen: Nordarmee, im Hauptquartier zu Utrecht. Der Anführer der Nordarmee an den Bürger Poiturie, Befehlshaber des Ingenieurbataillons. Lassen Sie sogleich alle Arbeiten zu Emmerich und in andern dem Könige v. Preußen zugehörigen Ortschaften einstellen. Der General Möllendorf meldet mir, daß der Friede zwischen beyden Mächten unterzeichnet ist. Alle Requisitionen an Menschen und Vieh müssen nun in den preußischen Städten und Dörfern unverzüglich aufhören."

Moreau.

Berlin, vom 14. April.

Daß der Friede zwischen Preußen und Frankreich unterzeichnet ist, ist gewiß. Es lag dem Könige sehr daran, daß der nördliche Theil von Deutschland, Hannover, Braunschweig, Hamburg, Bremen ꝛc. daran Theil nehmen möchte. Dieser Endzweck soll in so weit erreicht seyn, daß diese Provinzen von den Franzosen respectirt werden. Eben dieses sollen die Reichsstände genießen, deren Lage und Verhältnisse noch nicht erlauben, daß sie in den Frieden eingeschlossen werden. — Die preußische Flagge, wie auch alle Handelsverträge, bleiben in ihrer Kraft, bis neue stipulirt werden. — Gegen Oesterreich und England dauert der Krieg fort. Auf eine neue Konstitution für Holland ist zwar angetragen, aber vor der Hand ist noch nichts darüber regulirt.

Xanten, den 18. April, um halb 12 Uhr.

Diesen Augenblick läßt der Magistrat hieselbst durch den gewöhnlichen Gassenruf allen Bürgern und Einwohnern bekannt machen, daß der Friede zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und der französischen Republik würklich geschlossen sey. Diese erfreuliche Nachricht gründet sich, wie in der Proklamation ausdrücklich mit gesagt war, auf den Bericht, den der französische General en Chef der Nordarmee (Moreau) an den Kommandanten zu Emmerich ertheilt hat. Ich mache Ihnen dieses gleich p. Expressen bekannt, und füge nur noch hinzu, daß in Geldern, gleich nachdem das bewußte Handbillet von Lefevre angekommen war, der Friede durch einen französischen Trompeter förmlich in den Straßen proklamirt, und die Proklamation jedesmal mit dem Ausruf, den die versammelten Einwohner alle laut wiederholten: Vive le Roi de Prusse! Vive la Republique françoise! (Es lebe der König von Preußen! Es lebe die französische Republik!) geschlossen ward.

Frankfürt, vom 12. April.

Gestern ist das schöne Regiment Kaiser Chevauxlegers und das Rohansche als Kontingent verschiedener Reichsfürsten ausmachende Korps, Tolpaschen genannt, aus Infanterie und Kavallerie bestehend, hierdurch gegangen Auch ist ein Bataillon Anspacher hier zur Besatzung eingerückt.

Todten-Anzeigen.

Am 9ten April 1795 starb mein jüngster Sohn, Kadet beym kaiserl. königlichen Dragonerregimente von La Tour, an einem Faulfieber im 22sten Jahre seines Alters. Dieses habe sämtlichen Anverwandten und guten Freunden hiedurch bekannt machen wollen; empfehle die Seele im Gebeth.

F. C. v. Büren, Pfennigm.

Weilen der Allerhöchste mich heimgesucht, und mir meine geliebte Ehegattinn, gebohrne Katharina Winters, im 41sten Jahre ihres Alters, und im 19ten unsers vergnügt zugebrachten Ehestandes, an einem 4 Wochen lang gewährten Fieber, welches sich mit ihrer sonst seit langen Jahren gehabten Gichtkrankheit vereinbarte, meinen Armen zu entreissen: so mache ich dieses meinen Verwandten, Freunden und Gönnern mit einem aufs schmerzhafteste gerührten Herzen bekannt, und verbitte mir ihre Trostbezeugungen, die nur meinen Schmerz verdoppeln würden. Borken den 8. April 1795. Joh. Henrich Fork.